



An die Adressaten gemäss Liste

Rundschreiben Nr. 37 **Anerkennung von Bodenseezulassungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Verschiedentlich wurden Schiffe in die Schweiz importiert und in Betrieb genommen, nachdem sie vorher auf dem Bodensee in Deutschland oder Österreich immatrikuliert waren und mittels Anerkennung des ausländischen Schiffsausweises durch einen Bodenseekanton einen schweizerischen Schiffsausweis erhielten.

Das BAV informiert in diesem Rundschreiben über das in solchen Fällen anzuwendende Verfahren.

1. Am Bodensee werden Zulassungsurkunden von Schiffen (Schiffsausweise) von den zuständigen Behörden gegenseitig anerkannt und beim Wechsel des Standortes des Schiffs in einen anderen Bodenseeufestaat von den zuständigen Behörden ohne zusätzliche Prüfung umgeschrieben (vgl. Artikel 14.07 Absatz 2 der BSO¹). Die Grundlage hierzu findet sich in Artikel 18 Absatz 3 des BSG², wonach Ausweise aufgrund einer internationalen Vereinbarung auch auf schweizerischen Gewässern gelten. Die Gültigkeit solcher Ausweise ist aber auf die Gewässer beschränkt, die der entsprechenden Vereinbarung unterstehen. Bei der BSO handelt es sich um eine solche internationale Vereinbarung.
2. Folgendes Beispiel veranschaulicht die Regelung: Wird der Standort eines Schiffes am Bodensee von z.B. Deutschland in die Schweiz verlegt, stellt die zuständige Behörde eines Bodenseekantons aufgrund der bisherigen Zulassung der zuständigen Deutschen Behörde am Bodensee einen neuen schweizerischen Schiffsausweis aus. Es handelt sich hierbei um eine Umschreibung des Schiffsausweises.

¹ Verordnung vom 17. März 1976 über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, SR 747.223.1)

² Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201)

3. Dieser Ausweis gilt – wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt – auf den schweizerischen Gewässern, die der internationalen Vereinbarung (BSO) unterstehen. Die Gewässer, die der BSO unterstehen sind in Artikel 0.01 der BSO umschrieben. Es handelt sich hierbei um den Bodensee einschliesslich Untersee, den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee und die Rheinstrecken zwischen Konstanz und der Strassenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.
4. Auf den anderen schweizerischen Gewässern gelten die Vorschriften der BSV³. Damit hier für ein Schiff ein Schifffausweis ausgestellt werden kann, müssen die Voraussetzungen nach Artikel 96 der BSV erfüllt sein.

Schlussfolgerung:

Wird durch das Schifffahrtsamt eines Bodenseekantons der Schifffausweis von einem anderen Bodenseeanrainerstaat gemäss der BSO umgeschrieben (vgl. Ziffer 2), so ist dieser Schifffausweis auf den Geltungsbereich der BSO (vgl. Ziffer 3) zu beschränken. Wird anlässlich der Umschreibung durch das Schifffahrtsamt des Bodenseekantons allerdings festgestellt, dass das Schiff die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schifffausweises nach Artikel 96 BSV erfüllt, kann ein Schifffausweis auch ohne Gebietsbeschränkung, d.h. für alle Schweizer Gewässer ausgestellt werden. Dieser Schifffausweis ist gemäss Artikel 95 der BSV von den anderen Schifffahrtsämtern der Schweiz anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt

Gerhard Kratzenberg, Sektionschef

Geht an:

- Kantonale Schifffahrtsämter
- Vereinigung der Schifffahrtsämter (VKS)
Thunstrasse 9
3000 Bern 6
- Schweizerischer Bootbauerverband
Mühlethalstrasse 4
4800 Zofingen
- Verband Schweiz. Importeure von Marinemotoren
Mühlethalstrasse 4
4800 Zofingen

Kopie z.K. an:

MAJ, amw/re, sf/aa

³ Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, SR 747.201.1)